



FAQs zur Altersteilzeit für Bedienstete

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	5
1. Was ist Altersteilzeit?.....	5
2. Wer kann in Altersteilzeit gehen?	5
3. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit?	5
4. Wo ist die Altersteilzeit gesetzlich geregelt?	5
5. Mit welchem Datum kann eine Altersteilzeit frühestens beginnen?	5
6. Kann die Altersteilzeit geblockt werden?.....	6
II. Vertragliche Bedienstete.....	7
1. Voraussetzungen	7
1.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in Altersteilzeit gehen zu können?	7
1.2. Ab welchem Alter ist Altersteilzeit möglich?	7
1.3. Wie lange darf die Altersteilzeit maximal dauern?.....	8
1.4. Kann eine Altersteilzeit auch ohne Anspruch auf eine Förderung durch das AMS vereinbart werden?.....	8
1.5. Ist eine Altersteilzeit auch möglich, wenn eine Witwen- oder Witwerpension bezogen wird?.....	8
1.6. Können ehemalige Beamtinnen und Beamte, die in das Wiener Bedienstetengesetz umgestiegen sind, in Altersteilzeit gehen?	9
1.7. Wie hoch muss das Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Altersteilzeit sein?	9
1.8. Um wie viele Stunden muss die Arbeitszeit während der Altersteilzeit herabgesetzt werden?.....	9
1.9. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats beginnen?	10
1.10. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats enden?	10
1.11. Darf während der Altersteilzeit eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausgeübt werden?.....	10
1.12. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) genommen werden?	11
1.13. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Freijahr oder Freiquartal genommen werden?	11

2. Antragstellung.....	12
2.1. Wie wird die Altersteilzeit beantragt?.....	12
2.2. Ab wann kann ein Antrag auf Altersteilzeit bei der Dienststelle abgegeben werden?	12
2.3. Welche Unterlagen sind für den Antrag auf Altersteilzeit nötig?	12
2.4. Sind während der Altersteilzeit weitere Unterlagen vorzulegen?.....	12
2.5. Was passiert, wenn das AMS feststellt, dass nicht genug arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten vorliegen?	13
2.6. Was sind arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten?	13
2.7. Besteht eine Frist bei der Beantragung von Altersteilzeit?	14
2.8. Darf das aktuelle Beschäftigungsmaß kurz vor Beginn der Altersteilzeit geändert werden?.....	14
3. Dienstrechtliche Folgen	15
3.1. Ändert sich der Anspruch auf Erholungsurlaub mit Beginn einer Altersteilzeit? .	15
3.2. Ist während der Altersteilzeit ein Freijahr, ein Freiquartal oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) möglich?.....	15
3.3. Ist während der Altersteilzeit eine Pflegekarenz oder eine Familienhospiz-Freistellung möglich?.....	15
3.4. Besteht während der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit ein Kündigungsschutz?.....	15
3.5. Kann die Altersteilzeit ausnahmsweise vorzeitig enden?.....	15
3.6. Endet das Dienstverhältnis mit Ende der Altersteilzeit automatisch?	16
4. Besoldungsrechtliche Folgen.....	17
4.1. Ändert sich durch die Altersteilzeit das Einkommen?	17
4.2. Was ist ein Lohnausgleich?	17
4.3. Dürfen während der Altersteilzeit Mehrdienstleistungen erbracht werden?	18
4.4. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Sozialversicherungsbeiträge?	18
4.5. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage?	18
4.6. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag?.....	18

4.7. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf eine Abfertigung oder auf den Anspruch aus der MitarbeiterInnenvorsorge?.....	18
4.8. Hat eine Altersteilzeit finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Pension?...	18
4.9. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf die Pensionskassenvorsorge?.....	19
4.10. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf das Dienstjubiläum?.....	19
III. Beamtinnen und Beamte	20
1. Voraussetzungen	20
1.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in Altersteilzeit gehen zu können?	20
1.2. Ab welchem Alter ist Altersteilzeit möglich?	20
1.3. Wie lange darf die Altersteilzeit maximal dauern?	20
1.4. Wie hoch muss das Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Altersteilzeit sein?..	21
1.5. Um wie viele Stunden kann die Arbeitszeit während der Altersteilzeit herabgesetzt werden?.....	21
1.6. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats beginnen?	22
1.7. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats enden?	22
1.8. Darf während der Altersteilzeit eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausgeübt werden?.....	22
1.9. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) genommen werden?	22
1.10. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Freijahr oder Freiquartal genommen werden?	23
2. Antragstellung.....	24
2.1. Wie wird die Altersteilzeit beantragt?	24
2.2. Ab wann kann ein Antrag auf Altersteilzeit bei der Dienststelle abgegeben werden?	24
2.3. Welche Unterlagen sind für den Antrag auf Altersteilzeit nötig?	24
2.4. Besteht eine Frist bei der Beantragung von Altersteilzeit?	24
2.5. Darf das aktuelle Beschäftigungsausmaß kurz vor Beginn der Altersteilzeit geändert werden?	24
3. Dienstrechtliche Folgen	25
3.1. Ändert sich der Anspruch auf Erholungsurlaub mit Beginn einer Altersteilzeit? ..	25

3.2. Ist während der Altersteilzeit ein Freijahr, ein Freiquartal oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) möglich?.....	25
3.3. Ist während der Altersteilzeit eine Pflegekarenz oder eine Familienhospiz-Freistellung möglich?.....	25
3.4. Dürfen während der Altersteilzeit Versicherungszeiten nachgekauft werden? .	25
3.5. Kann die Altersteilzeit ausnahmsweise vorzeitig enden?.....	25
3.6. Erfolgt mit Ablauf der Altersteilzeit automatisch eine Versetzung in den Ruhestand?.....	26
4. Besoldungsrechtliche Folgen.....	27
4.1. Ändert sich durch die Altersteilzeit das Einkommen?	27
4.2. Was ist ein Lohnausgleich?	27
4.3. Dürfen während der Altersteilzeit Mehrdienstleistungen erbracht werden?	28
4.4. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Beiträge zur Krankenfürsorge?	28
4.5. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage?	28
4.6. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Pensionsbeitrag, die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag?	28
4.7. Hat eine Altersteilzeit finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Pension? ...	28
4.8. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf die Pensionskassenvorsorge?.....	28
4.9. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf das Dienstjubiläum und die Treueentschädigung?.....	28

I. Allgemeines

1. Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. Dabei können ältere Bedienstete ihre Arbeitszeit vor dem Pensionsantritt verringern.

Besonderheiten der Altersteilzeit:

- Das Einkommen verringert sich während der Altersteilzeit, aber einen Teil des Einkommensverlustes gleicht die Stadt Wien als Dienstgeberin aus.
- Gesetzliche Pensionsansprüche, Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Abfertigungsansprüche oder Ansprüche aus der MitarbeiterInnenvorsorge bleiben trotz der Altersteilzeit unverändert.

2. Wer kann in Altersteilzeit gehen?

- Vertragliche Bedienstete
 - o nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995
 - o nach dem Wiener Bedienstetengesetz
- Beamtinnen und Beamte

3. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit. Altersteilzeit ist nur möglich, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Ob wichtige dienstliche Interessen vorliegen, entscheidet Ihre Dienststelle.

4. Wo ist die Altersteilzeit gesetzlich geregelt?

Für vertragliche Bedienstete ist die Altersteilzeit in § 12a der Vertragsbedienstetenordnung 1995 oder in § 59a des Wiener Bedienstetengesetzes geregelt.

Für Beamtinnen und Beamte ist die Altersteilzeit in § 29a der Dienstordnung 1994 geregelt.

Die gesetzlichen Regelungen gelten ab 1. Jänner 2022.

5. Mit welchem Datum kann eine Altersteilzeit frühestens beginnen?

Sie können den Antrag auf Altersteilzeit frühestens ab 1. Jänner 2022 stellen. Da Sie den Antrag auf Altersteilzeit mindestens 3 Monate vor Beginn der Altersteilzeit stellen müssen, kann die Altersteilzeit frühestens mit 1. April 2022 beginnen.

Ausnahme für Altersteilzeit ab 1. April 2022:

Da der 1. Jänner 2022 ein Feiertag ist, können Sie den Antrag auf Altersteilzeit, die mit 1. April 2022 beginnen soll, ausnahmsweise bis 14. Jänner 2022 in Ihrer Dienststelle abgeben. Das ist der einzige Fall, in dem von der 3-monatigen Antragsfrist abgesehen werden kann.

6. Kann die Altersteilzeit geblockt werden?

Nein. Die Altersteilzeit ist eine kontinuierliche Altersteilzeit. Das heißt, es ist nicht möglich, die Altersteilzeit in Blöcke aufzuteilen, bei denen zuerst voll gearbeitet und dann Freizeit genommen wird. Sie müssen während der gesamten Altersteilzeit arbeiten.

Dabei können die vereinbarten Wochenstunden so aufgeteilt werden, dass nicht an jedem Arbeitstag der Woche gearbeitet werden muss. Diese zeitliche Lagerung ist mit Ihrer Dienststelle zu vereinbaren.

Nicht möglich ist, dass Sie zum Beispiel ein Jahr voll arbeiten und das nächste Jahr Freizeit nehmen. Dies wäre eine geblockte Altersteilzeit.

II. Vertragliche Bedienstete

1. Voraussetzungen

1.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in Altersteilzeit gehen zu können?

- a) Die Altersteilzeit muss durch das AMS gefördert werden.
- b) Sie müssen spätestens 5 Jahre nach Beginn der Altersteilzeit das gesetzliche Pensionsalter erreichen.
- c) Sie müssen innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens 15 Jahre eine Beschäftigung ausgeübt haben, bei der Sie arbeitslosenversichert waren.
- d) Sie beziehen weder eine Alterspension, noch ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, noch einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
- e) Sie müssen in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich mindestens 27 Stunden pro Woche gearbeitet haben. Dabei darf das Beschäftigungsausmaß in keinem einzigen der 12 Monate unter 24 Stunden pro Woche gelegen haben.
- f) Sie müssen mit Beginn der Altersteilzeit Ihre Arbeitszeit um mindestens 40 % und höchstens 60 % reduzieren.
- g) Sie müssen eine bestehende erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung mit Beginn der Altersteilzeit beenden.
- h) Ihre Altersteilzeit muss bis zum Pensionsantritt dauern und muss spätestens mit Ablauf des Monats enden, in dem Sie Ihr gesetzliches Pensionsalter erreichen.
- i) Sie müssen gleichzeitig mit der Altersteilzeit die einvernehmliche Auflösung Ihres Dienstverhältnisses mit Ende der Altersteilzeit beantragen.
- j) Ihrer Altersteilzeit dürfen keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

1.2. Ab welchem Alter ist Altersteilzeit möglich?

Männer:

Sie können frühestens ab dem 60. Lebensjahr in Altersteilzeit gehen. Das ist 5 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter von 65 Jahren.

Frauen:

Sie können frühestens 5 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter in Altersteilzeit gehen. Das gesetzliche Pensionsalter für Frauen ist vom Geburtsdatum abhängig. Es steigt ab 1. Jänner 2024 jedes Jahr um 6 Monate, bis es mit dem gesetzlichen Pensionsalter von 65 Jahren für Männer gleich ist.

Für Frauen gilt folgende Staffelung:

Geburtsdatum	Gesetzliches Pensionsalter	Altersteilzeit möglich ab
bis 1.12.1963	60 Jahre	55 Jahren
2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5 Jahre	55,5 Jahren
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Jahre	56 Jahren
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Jahre	56,5 Jahren
2.6.1965 bis 1.12.1965	62 Jahre	57 Jahren
2.12.1965 bis 1.6.1966	62,5 Jahre	57,5 Jahren
2.6.1966 bis 1.12.1966	63 Jahre	58 Jahren
2.12.1966 bis 1.6.1967	63,5 Jahre	58,5 Jahren
2.6.1967 bis 1.12.1967	64 Jahre	59 Jahren
2.12.1967 bis 1.6.1968	64,5 Jahre	59,5 Jahren
ab 2.6.1968	65 Jahre	60 Jahren

1.3. Wie lange darf die Altersteilzeit maximal dauern?

Die Altersteilzeit darf maximal 5 Jahre dauern, sie endet jedoch spätestens, wenn Sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Beispiel:

Eine Frau hat ein gesetzliches Pensionsalter von 62 Jahren.

Sie könnte Altersteilzeit ab dem 57. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Wenn sie Altersteilzeit erst ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nimmt, kann diese maximal 2 Jahre dauern, da sie dann das gesetzliche Pensionsalter von 62 Jahren erreicht hat.

1.4. Kann eine Altersteilzeit auch ohne Anspruch auf eine Förderung durch das AMS vereinbart werden?

Nein. Eine Altersteilzeit kann nur dann wirksam vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung durch das AMS erfüllt sind.

Die Stadt Wien erhält eine Förderung vom AMS, wenn die unter Punkt II. 1.1. b bis f genannten Voraussetzungen vorliegen.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das AMS erst nach Beginn der Altersteilzeit. Nähere Informationen finden Sie unter [Punkt II. 2.5.](#)

1.5. Ist eine Altersteilzeit auch möglich, wenn eine Witwen- oder Witwerpension bezogen wird?

Ja. Der Bezug einer Witwen- oder Witwerpension schadet nicht.

1.6. Können ehemalige Beamtinnen und Beamte, die in das Wiener Bedienstetengesetz umgestiegen sind, in Altersteilzeit gehen?

Ehemalige Beamtinnen und Beamte können nach einem Umstieg in das Wiener Bedienstetengesetz nur dann in Altersteilzeit gehen, wenn sie in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens 15 Jahre eine Beschäftigung ausgeübt haben, bei der sie arbeitslosenversichert waren.

Die Zeit eines Beamtendienstverhältnisses ist keine Beschäftigung, bei der die Beamtinnen und Beamten arbeitslosenversichert waren.

1.7. Wie hoch muss das Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Altersteilzeit sein?

Ihr durchschnittliches Beschäftigungsausmaß muss in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 27 Stunden pro Woche betragen haben. Dabei darf das Beschäftigungsausmaß in keinem einzigen der 12 Monate unter 24 Stunden pro Woche gelegen haben.

Beispiel:

In den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit wurde 6 Monate mit 20 Wochenstunden und 6 Monate mit 40 Wochenstunden gearbeitet. Im Durchschnitt liegen hier 30 Wochenstunden vor. Eine Altersteilzeit ist jedoch nicht möglich, da in 6 Monaten das Mindestausmaß von 24 Wochenstunden unterschritten wurde.

1.8. Um wie viele Stunden muss die Arbeitszeit während der Altersteilzeit herabgesetzt werden?

Mit Beginn der Altersteilzeit muss die Arbeitszeit um 40 bis 60 % herabgesetzt werden.

Wenn Sie in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt waren, können Sie Ihre Arbeitszeit während der Altersteilzeit um 16 bis 24 Stunden pro Woche herabsetzen.

Wenn Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigt waren, gilt das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während dieser Zeit. Ausgehend von diesem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß muss die Arbeitszeit während der Altersteilzeit um 40 bis 60 % herabgesetzt werden. Das Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit darf nicht unter 16 Stunden pro Woche liegen.

Abhängig von diesem durchschnittlichen Stundenausmaß ist eine Altersteilzeit wie folgt möglich:

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit	Zulässiges Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit
40 Stunden pro Woche	16 bis 24 Stunden pro Woche
39 Stunden pro Woche	16 bis 23 Stunden pro Woche
38 Stunden pro Woche	16 bis 22 Stunden pro Woche
37 Stunden pro Woche	16 bis 22 Stunden pro Woche
36 Stunden pro Woche	16 bis 21 Stunden pro Woche
35 Stunden pro Woche	16 bis 21 Stunden pro Woche
34 Stunden pro Woche	16 bis 20 Stunden pro Woche
33 Stunden pro Woche	16 bis 19 Stunden pro Woche
32 Stunden pro Woche	16 bis 19 Stunden pro Woche
31 Stunden pro Woche	16 bis 18 Stunden pro Woche
30 Stunden pro Woche	16 bis 18 Stunden pro Woche
29 Stunden pro Woche	16 bis 17 Stunden pro Woche
28 Stunden pro Woche	16 Stunden pro Woche
27 Stunden pro Woche	16 Stunden pro Woche

Während der Altersteilzeit können Sie Ihr Beschäftigungsausmaß auf Antrag mit Zustimmung Ihrer Dienststelle innerhalb des in der Tabelle angeführten Stundenausmaßes ändern.

1.9. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats beginnen?

Nein. Eine Altersteilzeit muss immer mit einem Monatsersten beginnen.

1.10. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats enden?

Nein. Eine Altersteilzeit muss immer mit einem Monatsletzten enden.

1.11. Darf während der Altersteilzeit eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausgeübt werden?

Nein. Während der Altersteilzeit dürfen Sie keine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben. Sie müssen eine bestehende erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung mit dem Beginn der Altersteilzeit beenden.

1.12. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) genommen werden?

Nein. In den letzten 3 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit dürfen Sie keinen Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) nehmen. Sie müssen in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit Bezüge erhalten haben.

1.13. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Freijahr oder Freiquartal genommen werden?

Ja. Das Freijahr oder das Freiquartal muss jedoch spätestens mit Beginn der Altersteilzeit enden. Dies gilt auch für die Rahmenzeit zum Freijahr oder Freiquartal.

2. Antragstellung

2.1. Wie wird die Altersteilzeit beantragt?

Sie müssen für die Beantragung ein eigenes Formular ("[Altersteilzeit - Antrag für vertragliche Bedienstete \[sf1166\]](#)") verwenden.

Wenn alle Voraussetzungen für eine Altersteilzeit erfüllt sind, wird zwischen Ihnen und der Stadt Wien eine schriftliche Vereinbarung über die beantragte Altersteilzeit abgeschlossen.

2.2. Ab wann kann ein Antrag auf Altersteilzeit bei der Dienststelle abgegeben werden?

Sie können einen Antrag auf Altersteilzeit frühestens ab 1. Jänner 2022 in Ihrer Dienststelle abgeben.

2.3. Welche Unterlagen sind für den Antrag auf Altersteilzeit nötig?

Sie müssen dem Antrag auf Altersteilzeit einen Sozialversicherungsdatenauszug beilegen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger.

Eine Altersteilzeit kann Ihnen nur gewährt werden, wenn Sie in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt mindestens 15 Jahre eine Beschäftigung ausgeübt haben, bei der Sie arbeitslosenversichert waren.

Der Sozialversicherungsdatenauszug kann einen Hinweis auf das Vorliegen dieser Zeiten geben.

Die abschließende Überprüfung der Voraussetzungen durch das AMS erfolgt erst, wenn die Stadt Wien die Förderung beantragt. Diese Förderung kann die Stadt Wien erst nach Beginn Ihrer Altersteilzeit beantragen.

Weiteres müssen Sie dem Antrag auf Altersteilzeit eine Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters beilegen ([Prüfung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters](#) (Formular der PVA)). Diese Bestätigung darf zu Beginn der Altersteilzeit maximal 6 Monate alt sein.

Hinweis: Wenn Sie über eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte verfügen, können Sie den Antrag bei der PVA auch online einbringen ([Online-Formular der PVA](#)).

2.4. Sind während der Altersteilzeit weitere Unterlagen vorzulegen?

Ja. Sie müssen als Mann 6 Monate, bevor Sie die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, neuerlich eine Bestätigung über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen ([Prüfung der](#)

[versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters](#) (Formular der PVA)).

Hinweis: Wenn Sie über eine Handysignatur oder eine Bürgerkarte verfügen, können Sie den Antrag bei der PVA auch online einbringen ([Online-Formular der PVA](#)).

Sobald Sie die Bestätigung haben, geben Sie diese unverzüglich in Ihrer Dienststelle ab.

Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Korridor pension (= vorzeitige Alterspension), wenn Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- 480 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung haben, das sind 40 Jahre.

Hinweis: Frauen haben erst ab dem Jahr 2028 Anspruch auf eine Korridor pension.

2.5. Was passiert, wenn das AMS feststellt, dass nicht genug arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten vorliegen?

Wenn Sie nicht genug arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten haben, bekommt die Stadt Wien keine Förderung. Da diese Förderung jedoch eine Voraussetzung für Altersteilzeit ist, liegt keine Altersteilzeit vor. Dies hat zur Folge, dass die abgeschlossene Vereinbarung über die Altersteilzeit unwirksam ist und Sie den Lohnausgleich ([Punkt II. 4.2.](#)), den Sie bisher erhalten haben, zurückzahlen müssen.

Sie werden unverzüglich mit jenem Stundenausmaß eingesetzt, das vor Beginn der Altersteilzeit bestanden hat. Sollten Sie weiterhin teilzeitbeschäftigt arbeiten wollen, können Sie mit Zustimmung Ihrer Dienststelle eine normale Teilzeitbeschäftigung beantragen.

Hinweis: Die Förderung kann beim AMS durch die Stadt Wien erst beantragt werden, wenn die Altersteilzeit bereits begonnen hat. Es dauert mindestens einen Kalendermonat, unter Umständen auch länger, bis das AMS feststellt, ob die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind.

2.6. Was sind arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten?

Arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten sind Zeiträume, in denen Sie eine Beschäftigung ausgeübt haben, bei der Sie arbeitslosenversichert waren.

Arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten sind zum Beispiel Zeiten:

- einer unselbständigen Beschäftigung,
- einer Lehre,
- eines freien Dienstverhältnisses ab 1. Jänner 2008,
- eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- für die eine Urlaubsabfindung oder Urlaubsentschädigung gezahlt wurde,
- für die eine Kündigungsentschädigung gezahlt wurde,
- eines Wochengeldbezuges,
- eines Kinderbetreuungsgeldbezuges,
- eines Krankengeldbezuges,
- eines Urlaubes ohne Bezüge, der einen Monat nicht überschreitet.

Keine arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten sind zum Beispiel Zeiten:

- eines Beamtendienstverhältnisses,
- einer geringfügigen Beschäftigung,
- einer selbständigen Beschäftigung,
- eines freien Dienstverhältnisses vor 1. Jänner 2008,
- einer (Hoch)Schulbildung,
- einer Kindererziehung ohne Kinderbetreuungsgeldbezug,
- eines Arbeitslosengeldbezuges,
- eines Notstandshilfebezuges,
- einer Überbrückungshilfe,
- eines unentschuldigtem Fernbleibens,
- einer Aussteuerung, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist,
- eines Urlaubes ohne Bezüge, der länger als einen Monat dauert.

Wenn Sie seit mindestens 15 Jahren bei der Stadt Wien in einem vertraglichen Dienstverhältnis beschäftigt sind und in dieser Zeit keinen Urlaub ohne Bezüge genommen haben, liegen jedenfalls genug arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten vor. Sie dürfen in dieser Zeit nicht als Beamtin oder Beamter beschäftigt gewesen sein.

2.7. Besteht eine Frist bei der Beantragung von Altersteilzeit?

Der Antrag auf Altersteilzeit ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn schriftlich zu stellen. Von dieser Frist kann nicht abgesehen werden.

Ausnahme für Altersteilzeit ab 1. April 2022:

Da der 1. Jänner 2022 ein Feiertag ist, können Sie den Antrag auf Altersteilzeit, die mit 1. April 2022 beginnen soll, ausnahmsweise bis 14. Jänner 2022 in Ihrer Dienststelle abgeben. Das ist der einzige Fall, in dem von der 3-monatigen Antragsfrist abgesehen werden kann.

Der Antrag kann jedoch frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.

2.8. Darf das aktuelle Beschäftigungsausmaß kurz vor Beginn der Altersteilzeit geändert werden?

Nein. Sie dürfen zwischen der Antragstellung und dem Beginn der Altersteilzeit Ihr aktuelles Beschäftigungsausmaß nicht ändern.

3. Dienstrechtliche Folgen

3.1. Ändert sich der Anspruch auf Erholungsurlaub mit Beginn einer Altersteilzeit?

Ja. Am Beginn der Altersteilzeit wird der Erholungsurlaub des laufenden Jahres neu berechnet. Dabei wird der Erholungsurlaub an das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß im laufenden Kalenderjahr angepasst.

Der Resturlaub aus den Vorjahren ändert sich nicht.

3.2. Ist während der Altersteilzeit ein Freijahr, ein Freiquartal oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) möglich?

Nein. Ein Freijahr oder ein Freiquartal, samt der dazugehörigen Rahmenzeit, oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) ist während der Altersteilzeit nicht möglich.

3.3. Ist während der Altersteilzeit eine Pflegekarenz oder eine Familienhospiz-Freistellung möglich?

Ja. Sie können während der Altersteilzeit eine Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes sowie von pflegebedürftigen Angehörigen und auch eine Familienhospiz-Freistellung nehmen.

In diesem Fall wird die Altersteilzeit unterbrochen und Sie können die Altersteilzeit unmittelbar nach Beendigung dieser Abwesenheiten fortsetzen.

3.4. Besteht während der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit ein Kündigungsschutz?

Nein. Während der Inanspruchnahme einer Altersteilzeit besteht kein Kündigungsschutz.

3.5. Kann die Altersteilzeit ausnahmsweise vorzeitig enden?

Eine Altersteilzeit dauert bis zum Pensionsantritt.

Nur in Ausnahmefällen können Sie beantragen, dass Ihre Altersteilzeit vorzeitig endet. Dafür müssen berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und Ihre Dienststelle muss zustimmen.

In diesem Fall gilt auch Ihr Antrag auf einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses als zurückgezogen.

3.6. Endet das Dienstverhältnis mit Ende der Altersteilzeit automatisch?

Ja. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Altersteilzeit müssen Sie die einvernehmliche Auflösung Ihres Dienstverhältnisses mit Ende der Altersteilzeit beantragen. Dadurch endet Ihr Dienstverhältnis automatisch mit dem Ende der Altersteilzeit.

Hinweis: Das Dienstverhältnis kann bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht über das gesetzliche Pensionsalter ([Punkt II. 1.2.](#)) hinaus fortgesetzt werden.

4. Besoldungsrechtliche Folgen

4.1. Ändert sich durch die Altersteilzeit das Einkommen?

Ja. Während der Altersteilzeit bekommen Sie den Monatsbezug und die pauschalierten Nebengebühren oder Vergütungen entsprechend Ihrem Beschäftigungsausmaß gekürzt ausbezahlt.

Einzelverrechnete Nebengebühren oder Vergütungen erhalten Sie im tatsächlich geleisteten Ausmaß. Während der Altersteilzeit dürfen Sie keine Mehrdienstleistungen erbringen.

Zusätzlich haben Sie Anspruch auf einen monatlichen Lohnausgleich.

4.2. Was ist ein Lohnausgleich?

Der Lohnausgleich ist eine Leistung der Stadt Wien und gleicht einen Teil des Einkommensverlustes durch die Altersteilzeit aus.

Der Lohnausgleich beträgt 50 % des Differenzbetrages zwischen Ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem geringeren Einkommen, das Ihrem Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit entspricht.

Das durchschnittliche Einkommen besteht aus den Monatsbezügen und den Nebengebühren oder Vergütungen, die Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit erhalten haben.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen einer oder eines vollbeschäftigten Bediensteten betrug in den zwölf Monaten vor Beginn der Altersteilzeit 3.000 Euro brutto. Die Arbeitszeit wird während der Altersteilzeit auf 60 % herabgesetzt. Es besteht Anspruch auf 1.800 Euro brutto Teilzeiteinkommen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem Teilzeiteinkommen beträgt 1.200 Euro brutto. Davon wird die Hälfte als Lohnausgleich in der Höhe von 600 Euro brutto weitergezahlt. Das monatliche Einkommen während der Altersteilzeit beträgt somit 2.400 Euro brutto.

Sie bekommen den Lohnausgleich nur bis zur jeweils geltenden monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Im Jahr 2023 liegt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage bei 5.850 Euro brutto.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen einer oder eines vollbeschäftigten Bediensteten betrug in den zwölf Monaten vor Beginn der Altersteilzeit 8.000 Euro brutto. Die Arbeitszeit wird während der Altersteilzeit auf 60 % herabgesetzt. Es besteht Anspruch auf 4.800 Euro brutto Teilzeiteinkommen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem Teilzeiteinkommen beträgt 3.200 Euro brutto. Die Hälfte davon sind 1.600 Euro brutto. Die Summe aus dem Teilzeiteinkommen von 4.800 Euro brutto und dem Lohnausgleich von 1.600 Euro brutto würde die Höchstbeitragsgrundlage von 5.850 Euro übersteigen. Der Lohnausgleich gebührt daher nur in der Höhe von 1.050 Euro brutto, das ist die Differenz zwischen 5.850 Euro und 4.800 Euro brutto. Das monatliche Einkommen während der Altersteilzeit beträgt somit 5.850 Euro brutto.

4.3. Dürfen während der Altersteilzeit Mehrdienstleistungen erbracht werden?

Nein. Sie dürfen während der Altersteilzeit keine Mehrdienstleistungen erbringen. Das heißt, Sie können auch nicht bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren mitarbeiten.

Sie müssen Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit innerhalb von 3 Monaten im Verhältnis 1:1 abbauen.

4.4. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Sozialversicherungsbeiträge?

Sie zahlen die Sozialversicherungsbeiträge nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich. Den restlichen Teil auf das Einkommen, das Sie vor der Altersteilzeit bekommen haben, zahlt die Stadt Wien.

Zum Sozialversicherungsbeitrag gehören die Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

4.5. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage?

Sie zahlen den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage weiterhin vom Einkommen, das Sie vor der Altersteilzeit bekommen haben.

4.6. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag?

Sie zahlen die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich.

4.7. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf eine Abfertigung oder auf den Anspruch aus der MitarbeiterInnenvorsorge?

Nein. Die verringerte Arbeitszeit hat keine Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Abfertigung oder Ihre Ansprüche aus der MitarbeiterInnenvorsorge.

4.8. Hat eine Altersteilzeit finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Pension?

Nein. Die Altersteilzeit führt zu keiner Verschlechterung der gesetzlichen Pension.

4.9. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf die Pensionskassenvorsorge?

Ja. Die Stadt Wien zahlt die Beiträge zur Pensionskassenvorsorge ab Beginn Ihrer Altersteilzeit nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich. Wenn Sie eigene Beiträge zur Pensionskassenvorsorge leisten, zahlen Sie diese auch nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich.

Diese geringeren Beiträge führen zu einer Verringerung der Leistungen aus der Pensionskassenvorsorge.

4.10. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf das Dienstjubiläum?

Ja. Das Dienstjubiläum wird vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich berechnet.

Sollte sich Ihr Beschäftigungsausmaß in den letzten 6 Monaten vor der Fälligkeit des Dienstjubiläums geändert haben, wird zur Berechnung des Dienstjubiläums Ihr durchschnittliches Beschäftigungsausmaß in dieser Zeit herangezogen.

III. Beamtinnen und Beamte

1. Voraussetzungen

1.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in Altersteilzeit gehen zu können?

- Sie müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich mindestens 27 Stunden pro Woche gearbeitet haben. Dabei darf das Beschäftigungsausmaß in keinem einzigen der 12 Monate unter 24 Stunden pro Woche gelegen haben.
- Sie müssen mit Beginn der Altersteilzeit Ihre Arbeitszeit um mindestens 40 % und höchstens 60 % reduzieren.
- Sie müssen eine bestehende erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung mit Beginn der Altersteilzeit beenden.
- Ihre Altersteilzeit muss bis zur Versetzung in den Ruhestand dauern und muss spätestens mit Ablauf des Monats enden, in dem Sie die Voraussetzungen erfüllen, um ohne Abschläge in Pension gehen zu können. Wenn Sie nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen können, muss Ihre Altersteilzeit jedenfalls mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden.
- Sie müssen gleichzeitig mit der Altersteilzeit Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ende der Altersteilzeit beantragen.
- Ihrer Altersteilzeit dürfen keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

1.2. Ab welchem Alter ist Altersteilzeit möglich?

Sie können frühestens ab dem 60. Lebensjahr in Altersteilzeit gehen. Das ist 5 Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter von 65 Jahren.

1.3. Wie lange darf die Altersteilzeit maximal dauern?

Ihre Altersteilzeit darf maximal 5 Jahre dauern, längstens jedoch bis Sie das gesetzliche Pensionsalter von 65 Jahren erreicht haben.

Beispiel:

Eine Beamtin hat ein gesetzliches Pensionsalter von 65 Jahren.

Sie könnte Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Wenn sie Altersteilzeit erst ab dem 63. Lebensjahr in Anspruch nimmt, kann diese maximal 2 Jahre dauern, da sie dann das gesetzliche Pensionsalter von 65 Jahren erreicht hat.

Wenn Sie schon vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ohne Abschläge in Pension gehen können, können Sie die Altersteilzeit nur bis zum Ablauf des Monats beantragen, in dem Sie diese Voraussetzung erfüllen.

Beispiel:

Eine Beamtin kann mit 63 Jahren ohne Abschläge in Pension gehen.

Sie kann Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Die Altersteilzeit kann in diesem Fall maximal 3 Jahre dauern, da sie dann ohne Abschläge in Pension gehen kann.

Eine Bestätigung über den Zeitpunkt, ab dem Sie ohne Abschläge in Pension gehen können, müssen Sie dem Antrag auf Altersteilzeit beilegen.

Sie können frühestens 9 Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Altersteilzeit um diese Bestätigung beim Pensionservice der MA 2 – Personalservice ersuchen.

Formular "[Altersteilzeit - Stichtag abschlagsfreier Pensionsantritt \[sf1167\]](#)"

1.4. Wie hoch muss das Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Altersteilzeit sein?

Ihr durchschnittliches Beschäftigungsausmaß muss in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 27 Stunden pro Woche betragen haben. Dabei darf das Beschäftigungsausmaß in keinem einzigen der 12 Monate unter 24 Stunden pro Woche gelegen haben.

Beispiel:

In den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit wurde 6 Monate mit 20 Wochenstunden und 6 Monate mit 40 Wochenstunden gearbeitet. Im Durchschnitt liegen hier 30 Wochenstunden vor. Eine Altersteilzeit ist jedoch nicht möglich, da in 6 Monaten das Mindestausmaß von 24 Wochenstunden unterschritten wurde.

1.5. Um wie viele Stunden kann die Arbeitszeit während der Altersteilzeit herabgesetzt werden?

Mit Beginn der Altersteilzeit muss die Arbeitszeit um 40 bis 60 % herabgesetzt werden.

Wenn Sie in den 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit vollbeschäftigt waren, können Sie Ihre Arbeitszeit während der Altersteilzeit um 16 bis 24 Stunden pro Woche herabsetzen.

Wenn Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigt waren, gilt das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß während dieser Zeit. Ausgehend von diesem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß muss die Arbeitszeit während der Altersteilzeit um 40 bis 60 % herabgesetzt werden. Das Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit darf nicht unter 16 Stunden pro Woche liegen.

Abhängig von diesem durchschnittlichen Stundenausmaß ist eine Altersteilzeit wie folgt möglich:

Durchschnittliches Beschäftigungsausmaß in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit	Zulässiges Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit
40 Stunden pro Woche	16 bis 24 Stunden pro Woche
39 Stunden pro Woche	16 bis 23 Stunden pro Woche
38 Stunden pro Woche	16 bis 22 Stunden pro Woche
37 Stunden pro Woche	16 bis 22 Stunden pro Woche
36 Stunden pro Woche	16 bis 21 Stunden pro Woche
35 Stunden pro Woche	16 bis 21 Stunden pro Woche
34 Stunden pro Woche	16 bis 20 Stunden pro Woche
33 Stunden pro Woche	16 bis 19 Stunden pro Woche
32 Stunden pro Woche	16 bis 19 Stunden pro Woche
31 Stunden pro Woche	16 bis 18 Stunden pro Woche
30 Stunden pro Woche	16 bis 18 Stunden pro Woche
29 Stunden pro Woche	16 bis 17 Stunden pro Woche
28 Stunden pro Woche	16 Stunden pro Woche
27 Stunden pro Woche	16 Stunden pro Woche

Während der Altersteilzeit können Sie Ihr Beschäftigungsausmaß auf Antrag mit Zustimmung Ihrer Dienststelle innerhalb des in der Tabelle angeführten Stundenausmaßes ändern.

1.6. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats beginnen?

Nein. Eine Altersteilzeit muss immer mit einem Monatsersten beginnen.

1.7. Kann die Altersteilzeit an jedem Tag eines Monats enden?

Nein. Eine Altersteilzeit muss immer mit einem Monatsletzten enden.

1.8. Darf während der Altersteilzeit eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausgeübt werden?

Nein. Während der Altersteilzeit dürfen Sie keine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben. Sie müssen eine bestehende erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung mit dem Beginn der Altersteilzeit beenden.

1.9. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) genommen werden?

Nein. In den letzten 3 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit dürfen Sie keinen Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge). Sie müssen in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit Bezüge erhalten haben.

1.10. Darf unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit ein Freijahr oder Freiquartal genommen werden?

Ja. Das Freijahr oder das Freiquartal muss jedoch spätestens mit Beginn der Altersteilzeit enden. Dies gilt auch für die Rahmenzeit zum Freijahr oder Freiquartal.

2. Antragstellung

2.1. Wie wird die Altersteilzeit beantragt?

Sie müssen für die Beantragung ein eigenes Formular ("[Altersteilzeit - Antrag für Beamtinnen und Beamte \[sf1165\]](#)") verwenden.

2.2. Ab wann kann ein Antrag auf Altersteilzeit bei der Dienststelle abgegeben werden?

Sie können einen Antrag auf Altersteilzeit frühestens ab 1. Jänner 2022 in Ihrer Dienststelle abgeben.

2.3. Welche Unterlagen sind für den Antrag auf Altersteilzeit nötig?

Sie müssen dem Antrag auf Altersteilzeit eine Bestätigung über den Zeitpunkt, zu dem Sie ohne Abschläge in Pension gehen können, beilegen. Dieser Zeitpunkt kann vor Ihrem 65. Lebensjahr liegen. Die Bestätigung erhalten Sie beim Pensionservice der MA 2 – Personalservice (Formular "[Altersteilzeit - Stichtag abschlagsfreier Pensionsantritt \[sf1167\]](#)").

2.4. Besteht eine Frist bei der Beantragung von Altersteilzeit?

Der Antrag auf Altersteilzeit ist spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn schriftlich zu stellen. Von dieser Frist kann nicht abgesehen werden.

Ausnahme für Altersteilzeit ab 1. April 2022:

Da der 1. Jänner 2022 ein Feiertag ist, können Sie den Antrag auf Altersteilzeit, die mit 1. April 2022 beginnen soll, ausnahmsweise bis 14. Jänner 2022 in Ihrer Dienststelle abgeben. Das ist der einzige Fall, in dem von der 3-monatigen Antragsfrist abgesehen werden kann.

Der Antrag kann jedoch frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Beginn der Altersteilzeit gestellt werden.

2.5. Darf das aktuelle Beschäftigungsausmaß kurz vor Beginn der Altersteilzeit geändert werden?

Nein. Sie dürfen zwischen der Antragstellung und dem Beginn der Altersteilzeit Ihr aktuelles Beschäftigungsausmaß nicht ändern.

3. Dienstrechtliche Folgen

3.1. Ändert sich der Anspruch auf Erholungsurlaub mit Beginn einer Altersteilzeit?

Ja. Am Beginn der Altersteilzeit wird der Erholungsurlaub des laufenden Jahres neu berechnet. Dabei wird der Erholungsurlaub an das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß im laufenden Kalenderjahr angepasst.

Der Resturlaub aus den Vorjahren ändert sich nicht.

3.2. Ist während der Altersteilzeit ein Freijahr, ein Freiquartal oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) möglich?

Nein. Ein Freijahr oder ein Freiquartal, samt der dazugehörigen Rahmenzeit, oder ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) ist während der Altersteilzeit nicht möglich.

3.3. Ist während der Altersteilzeit eine Pflegekarenz oder eine Familienhospiz-Freistellung möglich?

Ja. Sie können während der Altersteilzeit eine Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes sowie von pflegebedürftigen Angehörigen und auch eine Familienhospiz-Freistellung nehmen.

In diesem Fall wird die Altersteilzeit unterbrochen und Sie können die Altersteilzeit unmittelbar nach Beendigung dieser Abwesenheiten fortsetzen.

3.4. Dürfen während der Altersteilzeit Versicherungszeiten nachgekauft werden?

Nein. Wenn Sie Zeiten nachkaufen wollen, muss der Nachkauf durch das Pensionsservice ([Punkt III. 1.3.](#)) der Magistratsabteilung 2 abgeschlossen sein, bevor Sie Altersteilzeit beantragen.

3.5. Kann die Altersteilzeit ausnahmsweise vorzeitig enden?

Eine Altersteilzeit dauert bis zum Pensionsantritt.

Nur in Ausnahmefällen können Sie beantragen, dass Ihre Altersteilzeit vorzeitig endet. Dafür müssen berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und Ihre Dienststelle muss zustimmen.

In diesem Fall gilt auch Ihr Antrag auf Ruhestandsversetzung als zurückgezogen.

3.6. Erfolgt mit Ablauf der Altersteilzeit automatisch eine Versetzung in den Ruhestand?

Ja. Sie müssen bereits mit dem Antrag auf Altersteilzeit Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ende der Altersteilzeit beantragen. Dadurch werden Sie mit dem Ende der Altersteilzeit automatisch in den Ruhestand versetzt. Eine Erledigung über die Versetzung in den Ruhestand erhalten Sie frühestens 3 Monate vor dem Ende der Altersteilzeit.

4. Besoldungsrechtliche Folgen

4.1. Ändert sich durch die Altersteilzeit das Einkommen?

Ja. Während der Altersteilzeit bekommen Sie den Monatsbezug und die pauschalisierten Nebengebühren entsprechend Ihrem Beschäftigungsausmaß gekürzt ausbezahlt.

Einzelverrechnete Nebengebühren erhalten Sie im tatsächlich geleisteten Ausmaß. Während der Altersteilzeit dürfen Sie keine Mehrdienstleistungen erbringen.

Zusätzlich haben Sie Anspruch auf einen monatlichen Lohnausgleich.

4.2. Was ist ein Lohnausgleich?

Der Lohnausgleich ist eine Leistung der Stadt Wien und gleicht einen Teil des Einkommensverlustes durch die Altersteilzeit aus.

Der Lohnausgleich beträgt 50 % des Differenzbetrages zwischen Ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem geringeren Einkommen, das Ihrem Beschäftigungsausmaß während der Altersteilzeit entspricht.

Das durchschnittliche Einkommen besteht aus den Monatsbezügen und den Nebengebühren, die Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Altersteilzeit erhalten haben.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen einer vollbeschäftigten Beamtin betrug in den zwölf Monaten vor Beginn der Altersteilzeit 3.000 Euro brutto. Die Arbeitszeit wird während der Altersteilzeit auf 60 % herabgesetzt. Es besteht Anspruch auf 1.800 Euro brutto Teilzeiteinkommen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem Teilzeiteinkommen beträgt 1.200 Euro brutto. Davon wird die Hälfte als Lohnausgleich in der Höhe von 600 Euro brutto weitergezahlt. Das monatliche Einkommen während der Altersteilzeit beträgt somit 2.400 Euro brutto.

Sie bekommen den Lohnausgleich nur bis zur jeweils geltenden monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Im Jahr 2023 liegt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage bei 5.850 Euro brutto.

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen einer vollbeschäftigten Beamtin betrug in den zwölf Monaten vor Beginn der Altersteilzeit 8.000 Euro brutto. Die Arbeitszeit wird während der Altersteilzeit auf 60 % herabgesetzt. Es besteht Anspruch auf 4.800 Euro brutto Teilzeiteinkommen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Altersteilzeit und dem Teilzeiteinkommen beträgt 3.200 Euro brutto. Die Hälfte davon sind 1.600 Euro brutto. Die Summe aus dem Teilzeiteinkommen von 4.800 Euro brutto und dem Lohnausgleich von 1.600 Euro brutto würde die Höchstbeitragsgrundlage von 5.850 Euro übersteigen. Der Lohnausgleich gebührt daher nur in der Höhe von 1.050 Euro brutto, das ist die Differenz zwischen 5.850 Euro und 4.800 Euro brutto. Das monatliche Einkommen während der Altersteilzeit beträgt somit 5.850 Euro brutto.

4.3. Dürfen während der Altersteilzeit Mehrdienstleistungen erbracht werden?

Nein. Sie dürfen während der Altersteilzeit keine Mehrdienstleistungen erbringen. Das heißt, Sie können auch nicht bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren mitarbeiten.

Sie müssen Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit innerhalb von 3 Monaten im Verhältnis 1:1 abbauen.

4.4. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf die Beiträge zur Krankenfürsorge?

Sie zahlen den Beitrag zur Krankenfürsorge nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich. Den restlichen Teil auf das bisherige Einkommen vor der Altersteilzeit zahlt die Stadt Wien.

4.5. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage?

Sie zahlen den Wohnbauförderungsbeitrag und die Arbeiterkammerumlage weiterhin vom Einkommen, das Sie vor der Altersteilzeit bekommen haben.

4.6. Welche Auswirkungen hat die Altersteilzeit auf den Pensionsbeitrag, die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag?

Sie zahlen den Pensionsbeitrag, die Personalvertretungsumlage und den Gewerkschaftsbeitrag nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich.

4.7. Hat eine Altersteilzeit finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Pension?

Nein. Die Altersteilzeit führt zu keiner Verschlechterung der gesetzlichen Pension.

4.8. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf die Pensionskassenvorsorge?

Ja. Die Stadt Wien zahlt die Beiträge zur Pensionskassenvorsorge ab Beginn Ihrer Altersteilzeit nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich. Wenn Sie eigene Beiträge zur Pensionskassenvorsorge leisten, zahlen Sie diese auch nur vom Teilzeiteinkommen und vom Lohnausgleich.

Diese geringeren Beiträge führen zu einer Verringerung der Leistungen aus der Pensionskassenvorsorge.

4.9. Hat eine Altersteilzeit Auswirkungen auf das Dienstjubiläum und die Treueentschädigung?

Nein. Das Dienstjubiläum und die Treueentschädigung werden vom vollen Monatsbezug berechnet.